

# MUNICH INVEST

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

## VERKAUFSPROSPEKT

Die Gesellschaft **MUNICH INVEST** besteht gegenwärtig aus folgendem Teilfonds:

### Teilfonds 1: **MUNICH INVEST: MUNICH INVEST I**

#### HINWEISE

Anteile am **MUNICH INVEST** (der "Fonds" oder die "Gesellschaft") werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf welche in dem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, enthalten sind. Niemand ist berechtigt, über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf den Fonds abzugeben.

Die Ausgabe des Verkaufsprospektes („Vollständiger Verkaufsprospekt“ oder „Verkaufsprospekt“), des vereinfachten Verkaufsprospektes („vereinfachter Verkaufsprospekt“) sowie das Angebot der Anteile kann in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt sowie der vereinfachte Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf dar in Hoheitsgebieten, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, welche das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Anteilinhaber und jedem Interessenten, der Anteile erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschliesslich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Der Verkaufsprospekt sowie der vereinfachte Verkaufsprospekt sind nur gültig in Verbindung mit dem letzten Rechenschaftsbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich in Verbindung mit dem aktuellen Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Fonds wurde am 17. Januar 2001 gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Der Fonds wurde zum 14. November 2005

in einen Fonds gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 20. Dezember 2002") umgewandelt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 85/611 des Rates der Europäischen Union in ihrer geänderten Fassung ("Richtlinie 85/611/EWG"). Er ist auf die Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 94 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 eingetragen. Diese Zulassung beinhaltet kein Werturteil seitens der Luxemburger Behörden über den Inhalt des Verkaufsprospektes, des vereinfachten Verkaufsprospektes oder über die Qualität der von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht gestattet und wäre rechtswidrig.

Der Verwaltungsrat des Fonds beabsichtigt, Anteile am Fonds in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und des vereinfachten Verkaufsprospektes die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und des vereinfachten Verkaufsprospektes unzutreffend oder irreführend würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes und des vereinfachten Verkaufsprospektes korrekt sind.

Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Anteile von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Anteilen durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf den Fonds zeitigt, die anderenfalls nicht einträten.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalen Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

**Ausgabe: Januar 2010**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

---

<b>Kapitel I</b>	
<b>Struktur des Fonds, Teilfonds und Anteilklassen</b>	

---

Struktur des Fonds, Teilfonds und Anteilklassen	5
---	---

---

<b>Kapitel II</b>	
<b>Beteiligte</b>	

---

1. Übersicht über die Beteiligten	6
2. Verwaltungsrat	8
3. Fondsmanager	8
4. Risikomanager	9
5. Anlageberater	9
6. Depotbank und Zahlstelle	9
7. Register- und Transferstelle	10
8. Verwaltungs- und Domizilierungsstelle	11
9. Vertriebsstelle	13

---

<b>Kapitel III</b>	
<b>Operatives</b>	

---

1. Anteile	14
2. Ausgabe von Anteilen	15
3. Rücknahme von Anteilen	16
4. Umtausch von Anteilen	18
5. Geldwäsche	19
6. Nettoinventarwertberechnung	20
7. Geschäftsjahr	22
8. Ausschüttungspolitik	22
9. Steuern	22
10. Kosten	23

---

<b>Kapitel IV</b>	
<b>Gesellschaftsrecht</b>	

---

1. Gesellschaftsinformation	25
2. Generalversammlung	25
3. Auflösung und Liquidation des Fonds	26
4. Liquidation oder Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen	26
5. Informationen an die Anteilinhaber	28

---

<b>Kapitel V</b>	
<b>Allgemeine Anlagegrenzen</b>	
<hr/>	
<b>A. Anlagegrenzen</b>	<b>29</b>
<b>B. Anlagegrenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten oder sonstigen Techniken und Instrumente</b>	<b>36</b>
<b>C. Risikomanagementverfahren</b>	<b>39</b>
<hr/>	
<b>Kapitel VI</b>	
<b>Teilfonds</b>	
<hr/>	
<b><u>Teilfonds 1:</u></b>	
<b>MUNICH INVEST: MUNICH INVEST I</b>	
<b>1. Anlageziel und Anlagepolitik</b>	<b>41</b>
<b>2. Der Teilfonds im Überblick</b>	<b>42</b>
<b>3. Risikohinweise</b>	<b>46</b>
<b>4. Profil des Anlegerkreises</b>	<b>47</b>
<b>5. Total Expense Ratio</b>	<b>47</b>
<b>6. Portfolio Turn Over Rate</b>	<b>47</b>
<hr/>	
<b>Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>49</b>

-----

## Kapitel I Struktur des Fonds, Teilfonds und Anteilklassen

---

### Struktur des Fonds, Teilfonds und Anteilklassen

---

Der **Fonds** ist eine offene Investmentgesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable" oder "SICAV") am 17. Januar 2001 auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Fonds besteht in der Form eines sogenannten "Umbrella-Fonds", d.h., es ist die Möglichkeit gegeben, Anteile in verschiedenen Teilfonds auszugeben. Zurzeit besteht ein Teilfonds, der **MUNICH INVEST I**. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer **B 80087** eingetragen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Vermögen mit spezifischen Vermögensmassen und spezifischer Anlagepolitik. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Bei der Einführung neuer Teilfonds wird der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie der Vollständige Verkaufsprospekt entsprechend angepasst, um ausführliche Informationen über die neuen Teilfonds zu veröffentlichen.

Die Rechtsgrundlagen des Fonds werden durch die Satzung des Fonds ("Satzung") festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sowie das Gesetz vom 20. Dezember 2002 mit ihren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen Anwendung. Die Satzung in ihrer letztmals geänderten Fassung wurde am 23. November 2005 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 13. Dezember 2005 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial"), veröffentlicht.

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Der Fonds **MUNICH INVEST** hat die LRI Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft sowie als Verwaltungs- und Domizilierungsstelle bestellt.

Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 in Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht unter dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und hat ihren Namen mit Wirkung zum 01. Mai 2004 in LRI Invest S.A. geändert. Sie ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Ihr Gesellschaftszweck besteht in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zulässigen Tätigkeiten.

## Kapitel II Beteiligte

---

### 1. Übersicht über die Beteiligten

---

#### Verwaltungsrat:

##### **Vorsitzender:**

Karlheinz Emil Kron,  
Vorstand der  
Partners VermögensManagement (PVM) AG, München

##### **Mitglieder:**

Markus Gierke,  
Vorsitzender/Sprecher des Managing Board  
LRI Invest S.A., Luxemburg

Udo Stadler,  
Head of Relationship Management Traditional Investments  
LRI Invest S.A., Luxemburg

Bernd Schlichter,  
Mitglied des Managing Board  
LRI Invest S.A., Luxemburg

Burkhard Wagner,  
Vorstand der  
Partners VermögensManagement (PVM) AG, München

<b>Gesellschaftssitz:</b>  1C, Parc d'activité Syrdall L-5365 Munsbach, Luxemburg	
<b>Fondsmanager, Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungs- und Domizilierungsstelle:</b>  LRI Invest S.A. 1C, Parc d'activité Syrdall L-5365 Munsbach, Luxemburg www.lri-invest.lu  Eigenkapital zum 01.01.2009: EUR 1.500.000,-	<b>Anlageberater und Vertriebsstelle:</b>  Partners VermögensManagement (PVM) AG Maximiliansplatz 18 D-80333 München
<b>Promotor, Depotbank und Register- und Transferstelle in Luxemburg:</b>  LBBW Luxemburg S.A. 10-12, boulevard Roosevelt L-2450 Luxemburg www.lbbw-luxemburg.lu	<b>Abschlussprüfer:</b>  PricewaterhouseCoopers S.à r.l. 400, route d'Esch L-1471 Luxemburg www.pwc.com/lu

	<p><b>Zahl- und Informationsstelle:</b></p> <p><i><b>In Luxemburg:</b></i></p> <p>LBBW Luxemburg S.A. 10-12, boulevard Roosevelt L-2450 Luxemburg <a href="http://www.lbbw-luxemburg.lu">www.lbbw-luxemburg.lu</a></p>
--	--

## **2. Verwaltungsrat**

---

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, den Fonds zu vertreten, soweit das Gesetz oder die Satzung des Fonds nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse der Versammlung der Anteilhaber ("Gesellschafterversammlung") vorbehalten.

Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfassend verantwortlich.

Er kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte, natürliche oder juristische Personen übertragen.

Der Verwaltungsrat hat die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auf den Fondsmanager übertragen.

Der Verwaltungsrat hat die Durchführung des Risikomanagements auf den Risikomanager übertragen.

## **3. Fondsmanager**

---

Zum Fondsmanager wurde die LRI Invest S.A. mit Sitz in 1C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach/Luxemburg bestellt. Der Fondsmanager ist eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach Luxemburger Recht.

Der Fondsmanager wird dem Verwaltungsrat Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögens unterbreiten. Er wird den Verwaltungsrat in der Auswahl der Aktiva, welche das Fondsvermögen bilden, beraten und im Einklang mit der nachfolgend erwähnten Vereinbarung die Anlagepolitik des Fonds sowie unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates im Rahmen der täglichen Verwaltung die Anlage des Fondsvermögens umsetzen und auch im übrigen das Fondsvermögen verwalten.

Die Aufgaben des Fondsmanagers im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates des Fonds erstrecken sich dementsprechend, jedoch nicht ausschließlich auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der in sämtlichen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten sämtlicher Teilfonds zusammenhängen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager auf eigene Kosten dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Anlageberater hinzuziehen. Sollte er einen Anlageberater auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen, wird die Anlageberatungsgebühr ausdrücklich in Kapitel VI 2. „Der Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen.

Es kann ferner vorkommen, dass Fondsmanager Soft Commission Verträge abschließen. Soft Commission Verträge sind Verträge, bei denen der Fondsmanager Transaktionen über bestimmte Broker steuert, um als Gegenleistung von diesem Research- und/oder Brokerdienstleistungen zu erhalten.

Sofern Soft Commission Verträge im o. g. Sinne abgeschlossen werden, sind folgende Bedingungen zu beachten:

Soft Commission Vereinbarungen müssen internationalen Standards entsprechen.

Der Fondsmanager hat sicherzustellen, dass der Abschluss von Soft Commission Verträgen weder für den Fonds noch für die Anteilnehmer des Fonds negative Auswirkungen hat.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Informationen im Zusammenhang mit Soft Commission Verträgen verlangen, ist der Fondsmanager verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft diese unverzüglich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss in die Lage versetzt werden, insbesondere Details zu den Verträgen und den geflossenen bzw. erhaltenen Kommissionen/Soft Commissions sowie die Marktgerechtigkeit der Kurse der über den jeweiligen Broker getätigten Geschäfte prüfen zu können.

#### **4. Risikomanager**

---

Zum Risikomanager wurde die LRI Invest S.A. mit Gesellschaftssitz in 1C, Parc d'activité Sardall, L-5365 Munsbach/Luxemburg bestellt. Der Risikomanager ist eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach Luxemburger Recht.

#### **5. Anlageberater**

---

Der Fondsmanager hat folgende Gesellschaft (der "Anlageberater") zum Anlageberater bestellt:

Partners VermögensManagement (PVM) AG  
Maximiliansplatz 18  
D-80333 München

Partners VermögensManagement (PVM) AG wurde am 19. September 2000 mit Sitz in München mit einem Anfangskapital von Euro 250.000,- gegründet. Gründungsaktionäre sind zu je 50% die Herren Dr. Yorck Otto und Rechtsanwalt Dr. Klaus Wagner, beide München.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 3 der Satzung die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Dritte mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), die Beratung der Anleger sowie die Anlage- und Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 u. 2 KWG. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beratung von ausländischen Investmentgesellschaften, deren Anteilsscheine nach dem Investmentgesetz vertrieben werden dürfen.

Gemäß Urkunde des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (inzwischen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) vom 22. Dezember 2000 hat die Partners VermögensManagement (PVM) AG die Erlaubnis erhalten, als Finanzdienstleistungen die Anlagevermittlung (§1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG), die Abschlussvermittlung (§1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG) und die Finanzportfolioverwaltung (§1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) zu erbringen.

#### **6. Depotbank und Zahlstelle**

---

Depotbank ist die LBBW Luxemburg S.A., vormals als LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A. firmierend, mit Sitz in 10-12, Boulevard Roosevelt, L-2450 Luxemburg.

Die LBBW Luxemburg S.A. ist 100%ige Tochtergesellschaft der Landesbank Baden-Württemberg.

Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 wird die Depotbank dafür Sorge tragen, dass:

- a. der Verkauf, sowie die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen durch oder im Auftrag des Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung durchgeführt werden;
- b. bei Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- c. die Erträge des Fonds im Einklang mit der Satzung Verwendung finden.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Fondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch der Fonds sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Anteilinhaber eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Depotbank ist ferner zur Zahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen.

## **7. Register- und Transferstelle**

---

Der Verwaltungsrat der Fonds hat die LBBW Luxemburg S.A. mit Gesellschaftssitz in 10-12, boulevard Roosevelt, L-2450 Luxemburg zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) Luxemburger Rechts.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

## **8. Verwaltungs- und Domizilierungsstelle**

---

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die in Kapitel I näher beschriebene LRI Invest S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikel 27 und 77 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt.

In diesem Zusammenhang übernimmt die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsstelle insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung der einzelnen Fonds und die Erstellung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für den Fonds.

Die Verwaltungsstelle behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. In diesem Fall werden der vereinfachte und der Vollständige Verkaufsprospekt angepasst.

Die Verwaltungsstelle hat darüber hinaus die Aufgaben der Domizilierungsstelle für den Fonds übernommen.

Bei der Domizilierungsstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag die Kopien folgender Unterlagen einsehbar:

1. Fondsmanagementvertrag;
2. Depotbank- und Zahlstellenvertrag;
3. Register- und Transferstellenvertrag;

Bei der Domizilierungsstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag folgende Unterlagen kostenlos erhältlich:

1. Satzung;
2. Vollständiger und vereinfachter Verkaufsprospekt;
3. Halbjahresbericht und Rechenschaftsbericht;

Die Aufgaben hinsichtlich der Durchführung des Risikomanagements der Gesellschaft (wie nachfolgend näher beschrieben) werden ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds MUNICH INVEST u.a. noch weitere nachfolgende Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d’investissement à capital variable“ (SICAV):

<b>FCP</b>	<b>SICAV</b>
1A Global Balanced	AHW SICAV LR II
1A aggressive return	E&G Fonds
AKS Global	Fidcum SICAV
BG Umbrella Fund	IV Umbrella Fund
BV Global Balance Fonds	LB Global Funds
CW-MatrixCreativ	LBBW Alpha Stable
Deutsche Aktien Total Return	NobisLux SICAV

DWM Umbrella Fund E&G Portfolio Ethna-AKTIV E Ethna-GLOBAL Defensiv Ethna-GLOBAL Dynamisch Europa-Lux EuroRent 3-6 Finanzmatrix GIP GIP Invest GIP InvestWorld Global Family Protect Umbrella Global Family Value Umbrella Fund Guliver Sicherheit Guliver Wachstum HWB Dachfonds HWB Invest HWB Umbrella Fund HWB Gold & Silber Plus K&C Aktienfonds ka3 multi asset plus KHC Selected Funds LBBW Alpha Dynamic LBBW Asset Strategie LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Opti Return LBBW Opti Return kurz LBBW Total Return Dynamic LiLux Convert LiLux Umbrella Fund LRI ABS FONDS LRI-A.C.-Fonds M & W Invest M & W Privat NW Global Strategy NORD/LB Lux Umbrella Fonds Private Banking World Invest Swiss Strategie Vermögen-Global Vermögensportfolio Ulm VOLANDO Umbrella Fund VV-Strategie W & W INTERNATIONAL FUNDS	Staedel Hanseatic Sicav Swiss Rock (Lux) Sicav Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav
--	---

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die

Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

## **9. Vertriebsstelle**

---

Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Partners VermögensManagement (PVM) AG in München. Nähere Angaben zu der Vertriebsstelle sind in Kapitel II unter Ziffer 1 enthalten.

## **1. Anteile**

---

Das Kapital des Fonds besteht aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds. Zeichnungen werden in dem Vermögen des betreffenden Teilfonds angelegt.

Es wird für jeden Teilfonds eine unterschiedliche Nettovermögensmasse ermittelt. Im Verhältnis der Anteilinhaber zueinander wird diese Vermögensmasse allein den für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteilen zugeteilt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Die Anteile an den verschiedenen Teilfonds ("Anteile") verkörpern die Beteiligung der Anteilinhaber am Teilfondsvermögen.

Anteile müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jeder Anteil berechtigt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 und der Satzung der Sicav zu einer Stimme bei jeder Gesellschafterversammlung.

Es können Anteilbruchteile bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden. Solche Anteilbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Anteilklasse zuzuordnenden Nettovermögen. Im Falle von Inhaberanteilen werden nur Zertifikate über ganze Anteile ausgegeben.

Für den jeweiligen Teilfonds können gemäß Artikel 5 der Satzung des Fonds verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte. Im Falle der Ausgabe von verschiedenen Anteilklassen findet dies Erwähnung in diesem Verkaufsprospekt sowie im vereinfachten Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden grundsätzlich in Form von Inhaberanteilen ausgegeben. Über die Anteile können nach Ermessen des Verwaltungsrates Globalzertifikate ausgestellt werden; in diesem Falle besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Auf Wunsch und Kosten des Anteilinhabers können Inhaberanteile jedoch auch in Namensanteile umgetauscht werden. Alle ausgegebenen Namensanteile der Gesellschaft werden in das Aktionärsregister eingetragen, welches von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft bezeichneten Personen geführt wird, und dieses Register wird die Namen jedes Inhabers von Namensanteilen, seinen ständigen oder gewählten Wohnsitz, die Zahl der von ihm gehaltenen Namensanteile und den auf Anteilbruchteile bezahlten Betrag beinhalten. Jede Übertragung von Namensanteilen, die unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgt, wird im Aktionärsregister eingetragen. Die Eintragung im Aktionärsregister wird durch die Ausgabe von Namenszertifikaten bescheinigt.

Anteilinhaber, welche Namensanteile erhalten wollen, müssen der Gesellschaft eine Adresse mitteilen, an welche sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gerichtet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen.

Sofern ein Anteilinhaber keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktionärsregister eingetragen wird; die Adresse des Anteilinhabers wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft sein bis der Anteilinhaber der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Durch eine schriftliche Mitteilung

an den Gesellschaftssitz oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Adresse kann der Anteilinhaber die im Aktionärsregister vermerkte Adresse umändern lassen.

Jeder Anteilinhaber kann die Umwandlung seiner Anteile in Anteile anderer Teilfonds beantragen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, weitere Teilfonds zu eröffnen und damit neue Anteile, die das Vermögen dieser Teilfonds darstellen, einzuführen.

## **2. Ausgabe von Anteilen**

---

Anteile an den Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erworben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilszeichner beim Erwerb von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Nach dem Erstausgabetag werden die Anteile grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag – mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers – ist ("Bewertungstag"), sofern in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist. Ausgabepreis ist der nach den in Kapitel III Punkt 6 aufgeführten Grundsätzen ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, welcher zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge, die bis 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung der gezeichneten Anteile erfolgt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds, in den der Anleger investieren möchte, innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann der Verwaltungsrat der Sicav den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Dem Käufer werden unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Anteile in entsprechender Höhe übertragen.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach Luxemburger Recht, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagepolitik jeweiligen Teilfonds entspricht und innerhalb den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren sind von den betreffenden Anteilhabern zu tragen.

Sofern die Gesellschaft für einen Teilfonds Sparpläne anbietet, ist dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Anteilen auszusetzen. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Depotbank in solchen Fällen unverzüglich erstatten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 18 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

Sollte die Ermittlung des Nettoinventarwertes von dem jeweiligen Teilfonds aufgrund des ihm durch Kapitel III Punkt 6 vorbehaltenen Rechtes ausgesetzt werden, so werden während dieses Zeitraums keine Anteile ausgegeben.

### **3. Rücknahme von Anteilen**

---

Anteile am Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle zurückgegeben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilhaber bei der Rückgabe von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Jeder Anteilhaber kann vom jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile verlangen.

Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds ("Rücknahmepreis"). Sofern eine Rücknahmeprovision erhoben wird, wird dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Anteilinhaber, welche die Rücknahme aller oder eines Teiles ihrer Anteile wünschen, müssen einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder die Zahl- oder Vertriebsstellen richten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, der Teilfonds zu dem diese Anteile gehören.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Sofern der Verwaltungsrat des Fonds dies entsprechend beschließt, soll der Fonds berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Anteilinhaber, der dem zustimmt, unbar auszuzahlen, indem dem Anteilinhaber aus dem Portefeuille der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Teilfonds zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Anteile zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber dem entsprechenden Teilfonds bestimmt, wobei die Vermögenswerte, die dem Anteilinhaber zugeteilt werden, nach Möglichkeit die Zusammensetzung des Portefeuilles des entsprechenden Teilfonds widerspiegeln werden. Die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zessionar.

Sofern die Gesellschaft für einen Teilfonds Entnahmepläne anbietet, ist dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Sollte aufgrund von Kapitel III Punkt 6 die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil des entsprechenden Teilfonds ausgesetzt werden, so erfolgt keine Rücknahme der Anteile.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann bei Rücknahmeanträgen, die 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens übersteigen, ferner beschließen, die Anteile erst nach Verkauf genügender Vermögenswerte und nach Eingang der entsprechenden Mittel zurückzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber. Nicht

ausgeführte Rücknahmeanträge werden im Falle einer Aussetzung der Nettoinventarwertermittlung am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig berücksichtigt.

Wenn das Nettovermögen des Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat des Fonds als Mindestbetrag erscheint, um diesen Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf eine Million zwei hundert fünfzig Tausend Euro (EUR 1.250.000.-) festgelegt ist, oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat des Fonds nach eigenem Ermessen entscheiden, alle, jedoch nicht weniger als alle im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Fonds zu deren Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Vermögenswerte des Fondsvermögens und der Realisierungskosten) an dem Tag, an welchem die Entscheidung des Verwaltungsrates des Fonds in Kraft tritt, zurückzunehmen. Der Fonds wird alle betroffenen Anteilhaber von einer solchen Rücknahme in Kenntnis setzen; die Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich in Kenntnis gesetzt. Beträge, welche Anteilen zuzuordnen sind, die zum Zeitpunkt dieser Zwangsrücknahme nicht zurückgegeben wurden, können für eine Dauer von höchstens sechs Monaten von der Depotbank gehalten werden; danach werden diese Beträge bei der *“Caisse de Consignation”* verwahrt.

#### **4. Umtausch von Anteilen**

---

Jeder Anteilhaber kann den Umtausch eines Teils oder aller seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds oder in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. Anteilklasse desselben beantragen, indem er die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Zahl- oder Vertriebsstelle schriftlich, per Telex oder Telefax unterrichtet.

Umtauschgesuche, die bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Umtauschlisten werden zum selben Zeitpunkt wie die Rücknahmelisten geschlossen. Der Umtauschantrag muss von einem ausgefüllten Übertragungsformular oder von jeder anderen Urkunde, aus der sich eine Übertragung ergibt, begleitet sein. Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes kann ein Umtausch von Anteilen an jedem Bewertungstag stattfinden, der auf den Umtauschantrag von Anteilen folgt, Rechnung tragend dem am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Teilfonds. Eine im Rahmen eines o. g. Umtausches anfallende Umtauschprovision wird zur Zeit nicht erhoben.

Bei einem Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Teilfonds, entspricht die maximale Umtauschprovision, die zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden kann, der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen des anderen Teilfonds oder der anderen Anteilklasse, in welche umgetauscht werden soll, erhoben werden kann, abzüglich dem Ausgabeaufschlag die vom Anteilhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist.

Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Depotbank über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung im neuen Teilfonds erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis informiert.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden Anteilbruchteile bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit 18 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

## **5. Geldwäsche**

---

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen ausweisen muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution

oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle erhältlich.

## **6. Nettoinventarwertberechnung**

---

### **Berechnung**

---

Der Nettoinventarwert der Anteile sämtlicher Teilfonds wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestimmt.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens abzüglich Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds.

Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds kann auf eine nächst höhere oder -niedrigere Währungseinheit auf- oder abgerundet werden entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Nettoinventarwert der Anteile sämtlicher Teilfonds wird an jedem Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag – mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers – ist ("Bewertungstag") bestimmt und basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Investitionen gemäß Artikel 11 der Satzung. Fällt der Bewertungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Ausgabe von Anteilen am darauf folgenden Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag ist.

Die in jedem Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- (a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
- (b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;
- (d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 18 der Satzung) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- (e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer

Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- (f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- (g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelteten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- (h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- (i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

### **Zeitweilige Aussetzung der Berechnung**

---

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unter den gemäß Artikel 12 der Satzung vorgesehenen Bedingungen zeitweilig einzustellen.

## **7. Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## **8. Ausschüttungspolitik**

---

Es kann ausschüttende oder thesaurierende Teilfonds oder Anteilklassen geben. Die Ausschüttungspolitik des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse ist in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

## **9. Steuern**

---

### **a. Besteuerung des Fonds**

---

In Übereinstimmung mit der Luxemburger Gesetzgebung und der einschlägigen Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds in Luxemburg keiner Körperschafts-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Das Fondsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,05 % pro Jahr ("taxe d'abonnement") auf das Netto-Teilfondsvermögen. Sofern einzelne Teilfonds oder Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilklasse einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettoteilfondsvermögen bzw. das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse. Die Höhe der anzuwendenden Abonnementsgebühr ist in Kapitel VI bei den einzelnen Teilfonds jeweils explizit erwähnt.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Anteile zu entrichten, außer einer einmaligen Steuer von 1.250,- Euro, welche bei der Gründung gezahlt wird. Die vom Teilfonds erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; der Teilfonds wird über solche Quellensteuern keine Bescheinigungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

### **b. Besteuerung der Anteilinhaber**

---

Die Anteilinhaber unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommens- oder Erbschaftsteuer. Ausgenommen hiervon sind Anteilinhaber, die (i) in Luxemburg ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung haben, (ii) nicht in Luxemburg wohnhaft sind, aber mehr als 10% der Anteile des Fonds halten und die ihren gesamten Anteilbesitz oder einen Teil davon innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußern sowie (iii) gewisse ehemalige Steuerpflichtige Luxemburgs, die mehr als 10% der Anteile des Fonds besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

Für Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

## **EU-Zinsrichtlinie**

---

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und ist zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die anfallende Quellensteuer beträgt ab dem 1. Juli 2005 anfänglich 15% und wird in Staffeln bis zum 1. Juli 2011 auf 35% angehoben.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilinhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

## **10. Kosten**

---

Neben den in Kapitel VI aufgeführten Vergütungen, insbesondere aber nicht ausschließlich des Fondsmanagers, des Anlageberaters, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Domizilierungsstelle, Register- und Transferstelle und der Zahl- oder Vertriebsstelle, sind von der Gesellschaft folgende Kosten zu tragen, unabhängig davon, wo sie anfallen (in Luxemburg oder in den Vertriebsländern).

Dem Fondsvermögen können folgende Kosten belastet werden:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen;
- die Gründungskosten des Fonds;
- Tantiemen und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere deren angemessene Reisekosten und -spesen im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrates;

- Kosten, die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung dieser Registrierung des Fonds bei den Behörden oder Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapiervereinigungen) im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern entstehen;
- Kosten für die Zahlstellen und sonstigen Korrespondenzbanken sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten und Honorare für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- Kosten und Honorare für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
- Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Rechenschaftsberichte;
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Druck- (inklusive der Vorbereitungskosten) und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten für Werbung, Erstellung, Druck und Vertrieb der Marketingunterlagen, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- alle Steuern, Abgaben, Verwaltungsgebühren und ähnliche Kosten die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden, Repräsentanten und anderer Beauftragter des Fonds;

Diese Kosten und Abgaben werden auf den Vermögen der verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettovermögen berechnet.

Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Gründungskosten werden über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten wurden dem bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zugeordnet und dort über eine Frist von fünf Jahren abgeschrieben.

## **Kapitel IV** **Gesellschaftsrecht**

---

### **1. Gesellschaftsinformation**

---

Die Gesellschaft wurde am **17. Januar 2001** auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 mit deren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen.

Der Sitz der Gesellschaft ist 1C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach. Die Gesellschaft ist beim Handelsregister in Luxemburg unter der Nummer **B 80087** eingetragen.

Die koordinierte Satzung der Gesellschaft wird am 23. November 2005 beim Handelsregister hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wird am 13. Dezember 2005 im *Mémorial* veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die beim Handelsregister hinterlegten Dokumente einsehen; Kopien der hinterlegten Dokumente sind auf Nachfrage bei der Domizilierungsstelle erhältlich.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend EURO (EUR 1.250.000,-). Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

### **2. Generalversammlung**

---

Die Einberufung zu den allgemeinen Versammlungen der Anteilhaber („Gesellschafterversammlung“) ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg im *Mémorial* und in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg und/oder in einer oder mehreren überregionalen Zeitungen im jeweiligen Vertriebsland zu veröffentlichen.

Im Falle von Satzungsänderungen sind diese Änderungen beim Handelsregister in Luxemburg zu hinterlegen. Der Hinterlegungsvermerk ist im *Mémorial* zu veröffentlichen.

Die jährliche Gesellschafterversammlung findet in Munsbach, Gemeinde Schuttrange, am Sitz des Fonds oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort, am zweiten Donnerstag im Monat April, um 14.00 Uhr eines jeden Jahres statt. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag ist, wird die jährliche Gesellschafterversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

### **3. Auflösung und Liquidation des Fonds**

---

Der Fonds kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Fondsvermögen unter zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung aufgeführten Mindestkapitals fällt, wird die Frage der Auflösung des Fonds durch den Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorgetragen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum, mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird der Gesellschafterversammlung durch den Verwaltungsrat auch dann unterbreitet, wenn das Fondsvermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung fällt; in diesem Falle wird die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließen und die Auflösung kann durch die Anteilinhaber entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmberechtigten Anteile halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Netto-Fondsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können sowie ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden müssen; letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Der Netto-Liquidationserlös jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteilbesitz an diesem Teilfonds verteilt.

Wird der Fonds zwangsweise oder freiwillig liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Dieses Gesetz spezifiziert die Schritte, die unternommen werden müssen, um Anteilinhaber an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben zu lassen und sieht die Hinterlegung bei der "*Caisse de Consignation*" für alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation von den Anteilinhabern nicht eingefordert wurden, vor. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

### **4. Liquidation oder Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen**

---

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates, alle Anteile an einem Teilfonds unter bestimmten, in dem Kapitel "Rücknahme von Anteilen" beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Gesellschafterversammlung eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss auf einer solchen Gesellschafterversammlung (i) das Kapital des Fonds durch Ungültigerklärung von an einem Teilfonds ausgegebenen Anteilen reduzieren und den Nettoinventarwert ihrer Anteile an die Anteilinhaber auskehren (wobei die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen ebenso wie die Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Ungültigerklärung berücksichtigt werden), dies zu dem Nettoinventarwert, wie er zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, bestimmt wird, vorausgesetzt, die Gesellschafterversammlung bestimmt, dass der Fonds bis zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, Rücknahme- und

Umtauschanträge abwickelt, oder (ii) die Ungültigerklärung von Anteilen an einem solchen Teilfonds und die Zuteilung auszugebender Anteile zu einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen, beschließen, vorausgesetzt, dass (a) die Anteilhaber an den jeweiligen Teilfonds während eines Monats das Recht haben, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert nach den Verfahren, wie sie in den Kapiteln "Rücknahme von Anteilen" und "Umtausch von Anteilen" beschrieben sind und ohne Kosten zu verlangen und dass (b) die Vermögenswerte des Teilfonds, der für ungültig erklärt werden soll, in das Portefeuille des anderen Teilfonds eingebracht werden, sofern eine solche Einbringung nicht gegen die Anlagepolitik des anderen Teilfonds verstößt.

Nicht zurückgenommene oder umgetauschte Anteile werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds an dem Tage umgetauscht, an welchem der Beschluss wirksam wird.

Auf den Gesellschafterversammlungen der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds ist grundsätzlich ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen wie vorstehend im ersten Absatz beschrieben erfordert jedoch den Beschluss der an dem betroffenen Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n), wobei ein Anwesenheitsquorum von 50% der ausgegebenen Anteile und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Anteile erforderlich sind, außer wenn die Verschmelzung mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen des vertragsrechtlichen Typs (*fonds commun de placement*) oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgen soll, in welchem Falle der Beschluss nur die Anteilhaber bindet, welche für die Verschmelzung votiert haben.

Jedenfalls werden Anteilhaber von Namensanteilen der betroffenen Teilfonds von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen im Falle des Umtausches von Anteilen einen Monat vor Inkrafttreten der Beschlüsse schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds verbleiben die Liquidationserlöse für Anteile, die nicht eingereicht wurden, für eine Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Datum des Abschlusses des Liquidationsverfahrens bei der Depotbank; danach werden die übrigen Liquidationserlöse bei der "Caisse de Consignation" hinterlegt.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf eine Million zweihundert fünfzig Tausend Euro (EUR 1.250.000.-) festgelegt ist, oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Verschmelzung eines Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen beschließen. In diesem Fall ist eine Bekanntmachung über die Verschmelzung dieses Teilfonds im Luxemburger Wort und in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in welchen die Fondsanteile vertrieben werden, zu veröffentlichen. Jeder Anteilhaber der einzuschmelzenden Teilfonds hat während einer vom Verwaltungsrat festgelegten und in den vorgenannten Zeitungen angegebenen Frist, welche zumindest einen Monat beträgt, die Möglichkeit, die kostenlose Rücknahme seiner Anteile zu beantragen.

## **5. Informationen an die Anteilhaber**

---

Der Fonds veröffentlicht jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Aktivitäten und über die Verwaltung seiner Vermögenswerte; dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Der Fonds wird des Weiteren ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlichen, welche insbesondere Auskunft über die dem Portfolio zugrunde liegenden Investitionen und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile geben.

Der Fonds kann weitere Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen in den Ländern veranlassen, in welchen Anteile des Fonds vertrieben werden.

Jeder Interessent kann die vorstehend erwähnten Unterlagen während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz des Fonds erhalten.

**A. Anlagegrenzen**

---

Es gelten folgende Definitionen:

**"Drittstaat":** Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes sowie im Sinne des vereinfachten Verkaufsprospektes gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

**"Geldmarktinstrumente":**  
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

**"geregelter Markt":**  
ein Markt gemäß Artikel 1, Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG.

**"OGA":** Organismus für gemeinsame Anlagen.

**"OGAW":** Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

**"Wertpapiere":**- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")  
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")  
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Kapitel V Punkt B genannten derivativen Finanzinstrumente oder sonstigen Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

**1. Anlagen eines jeden Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:**

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im vorderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen

geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Hong Kong oder Norwegen sofern
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Rechenschaftsberichten ist, die es erlauben, sich eine Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und dieser Drittstaat zugleich OECD Land und GAFI Land ist;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der

Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

## **2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:**

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

## **3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen beachten:**

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**
- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1.e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile von Zielfonds und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von demselben Fondsmanager oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit dem der Fondsmanager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Fondsmanager oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die SICAV darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; ;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

- n) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

#### **4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:**

- a) brauchen Teilfonds die in 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## **B. Anlagegrenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten oder sonstigen Techniken und Instrumenten**

---

### **1. Derivate und sonstige Techniken und Instrumente**

#### **a) Optionen**

- aa) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") zu einem im voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie".

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der jeweilige Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der jeweilige Teilfonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Beim Verkauf von Put-Optionen, muss der entsprechende Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

- bb) Ein Teilfonds kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden sowie Optionen, welche freihändig ("over-the-counter", "OTC"-Optionen) gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Geschäftspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

#### **b) Finanzterminkontrakte**

- aa) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem in voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen

Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

bb) Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindizes kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

cc) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann der Teilfonds bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann der Teilfonds Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

dd) Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

### **c) Devisensicherung**

Zur Absicherung von Devisenrisiken kann ein Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen sofern die erwähnten Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder als OTC-Optionen im Sinne von vorstehend Artikel B 1. a) bb) gehandelt werden.

Ein Teilfonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit Finanzinstituten erster Ordnung abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Fonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

### **d) Sonstige Techniken und Instrumente**

Ein Teilfonds kann sich sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Fondsvermögens geschieht.

Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und dürfen zusammen mit den in Absatz B dieses

Artikels beschriebenen Verpflichtungen den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehendem Kapitel V, Absätze A bis B, im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehendem Absatz C dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von seinen in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel VI genannten Anlagezielen abweichen.

## 2. Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von anerkannten Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.
- b) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der jeweilige Teilfonds grundsätzlich eine Garantie, in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Teilfonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

**Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.**

- c) Die Wertpapierleihe darf, sofern der jeweilige Teilfonds als Leihgeber und Leihnehmer auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles eines Teilfonds nicht überschreiten.
- d) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- e) Die unter den Punkten (c) und (d) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem jeweiligen Teilfonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- f) Über vom Teilfonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Teilfonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Teilfonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- g) Der jeweilige Teilfonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (x)

während einer Zeit, in der die Wertpapiere zu erneuten Registrierung versandt wurden; (y) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (z) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

### **3. Wertpapierpensionsgeschäfte**

Der jeweilige Teilfonds kann daneben Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Der jeweilige Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- b) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der jeweilige Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- c) Da der jeweilige Teilfonds mit Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile konfrontiert ist, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

### **C. Risikomanagement-Verfahren**

---

Der jeweilige Teilfonds verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel V Punkt B festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Kapitel V Punkt B nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Kapitel V Punkt B berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in Kapitel V Punkt B mit berücksichtigt werden

Der jeweilige Teilfonds wird regelmäßig der luxemburgische Aufsichtsbehörde, entsprechend den von dieser festgelegten Regeln (les règles détaillées), die Arten der Derivate, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

**Teilfonds 1:**

**MUNICH INVEST I**

**1. Anlageziel und Anlagepolitik**

---

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses bzw. einer Rendite dadurch, dass das Teilfondsvermögen in Wertpapieren und anderen zulässigen Werten nach dem Prinzip der Risikostreuung und nach Maßgabe des Verwaltungsrats angelegt wird.

Das Teilfondsvermögen wird weltweit in Wertpapieren angelegt, die an einer Wertpapierbörse in einem Land Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens amtlich notiert werden oder an einem anderen Geregelter Markt in den vorgenannten Ländern, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist («Geregelter Markt») gehandelt werden. 10% des Netto-Teilfondsvermögen dürfen in nicht-notierten Wertpapieren angelegt werden. Akzessorisch können Barbestände und Bankguthaben gehalten werden.

Der Teilfonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken darf der Teilfonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben oder die zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken dienen, einsetzen.

In diesem Zusammenhang können für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte sowie Swap-Geschäfte getätigt werden.

Über Schwerpunktbildungen in der laufenden Anlagepolitik wird der Verwaltungsrat die Anteilinhaber in den Finanzberichten des Fonds jeweils aktuell unterrichten.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Teilfondsvermögens in Zielfonds investieren.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Kapitel V – Allgemeine Anlagegrenzen dieses Verkaufsprospektes enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Außerhalb des Großherzogtums Luxemburg dürfen Anteile des Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden.

## 2. Der Teilfonds im Überblick

<b>Gründungstag der Sicav</b>	17. Januar 2001
<b>Gründungstag des Teilfonds</b>	17. Januar 2001
<b>Dauer des Teilfonds</b>	unbegrenzt
<b>Erstausgabetag</b>	17. Januar 2001
<b>Erstausgabepreis</b>	EUR 50,-
<b>Anteilklassen</b>	keine
<b>Ausgabeaufschlag (zu Gunsten der Vertriebsstellen)</b>	bis zu 5%
<b>Rücknahmeprovision</b>	keine
<b>Umtauschprovision</b>	keine
<b>Mindestzeichnung</b>	keine
<b>Zahltag für Zeichnungen</b>	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag
<b>Zahltag für Rücknahmen</b>	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag
<b>Sparpläne</b>	Nein
<b>Mindesterstanlage</b>	Keine
<b>Mindestfolgeanlage</b>	Keine
<b>Entnahmepläne</b>	Nein
<b>Mindestansparsumme</b>	Keine
<b>Mindestentnahme</b>	Keine
<b>Frequenz der Nettoinventarwertberechnung</b>	an jedem Bewertungstag, Bewertungstag ist jeder Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag ist, mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers eines jeden Jahres. Fällt der Bewertungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist maßgeblicher Bewertungstag der darauf folgende Tag, der Bankarbeitstag ist.
<b>Ausgabe von Anteilen</b>	Grundsätzlich zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages

<b>Cut-off-times:</b>	<p>Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge welche bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transfer-stelle, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet.</p> <p>Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge welche nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.</p>
<b>Konsolidierungswährung</b>	EUR
<b>Referenzwährung des Teilfonds</b>	EUR
<b>Geschäftsjahresende</b>	31. Dezember
<b>Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht</b>	
<b>Rechenschaftsbericht</b>	31. Dezember
<b>Halbjahresbericht</b>	30. Juni
<b>Anteilstückelung</b>	Globalzertifikate
<b>Ausschüttungspolitik</b>	Thesaurierung
<b>Taxe d'abonnement / Abonnementssteuer</b>	0,05% p.a.
<b>ISIN-Code</b>	LU 0123096272
<b>Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN)</b>	590 953
<b>Letztes Datum der Hinterlegung der koordinierten Satzung beim Handelsregister</b>	23. November 2005
<b>Datum der Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im Mémorial</b>	13. Dezember 2005
<b>Börsenlisting</b>	Nein
<b>Vertriebsländer</b>	Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland
<b>Verwaltungs-, Domizilierungs- und Fondsmanagementvergütung</b> (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	<p>bis zu 0,125% p.a., min. EUR 25.000,- p.a.</p> <p>Die Verwaltungs-, Domizilierungs- und Fondsmanagementvergütung wird quartalsmäßig auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens berech-</p>

		net und quartalsmäßig nachträglich ausgezahlt.
<b>Anlageberatervergütung</b> (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	<b>fix</b>	1,50% p.a.  Diese Anlageberatungsvergütung ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
	<b>variabel</b>	Neben dieser fixen Anlageberatungsvergütung erhält der Anlageberater aus dem Netto-Teilfondsvermögen des Teilfonds, ein variables Beratungshonorar in Form einer Leistungsprämie ("Performance Fee"), welche 10% der über 5% hinausgehenden Performance dieses Teilfonds beträgt. Die jeweilige Wertsteigerung wird jährlich nach der sogenannten Nettokapitalzuwachsmethode berechnet, d.h. die Berechnung erfolgt für jeden Teilfonds auf der Basis des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Nettowertes pro Aktie, zu dem zuletzt eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurde. Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen aufgewiesen werden müssen, sind diese im Hinblick auf die Berechnung der Leistungsprämie der folgenden Geschäftsjahre vorzutragen und dann zu berücksichtigen, in dem Sinne, dass keine Leistungsprämie ausgezahlt wird, solange sich der Nettowert pro Aktie unter derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu der Auszahlung einer Leistungsprämie Anlaß gegeben hat. Die Zahlung dieser Leistungsprämie erfolgt jährlich jeweils am Jahresende.
<b>Depotbankvergütung</b>		bis zu 0,125% p.a.,

(in % des Netto-Teilfondsvermögens)	min. EUR 20.000,- p.a.  Die Depotbankvergütung wird quartalsmäßig auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens berechnet und quartalsweise nachträglich ausgezahlt.
<b>Register- und Transferstellenvergütung</b>	Keine
<b>Vertriebsprovision</b>	Keine

### 3. Risikohinweise

---

**Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter** unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus der Anlage **in Aktien und Zertifikate auf Aktien oder Indizes** und den spezifischen Risiken aus Discount-Zertifikaten ergeben. In hohem Maße spielen die Risiken an den Aktienmärkten, wie z. B. das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, die besonderen Risiken von Discount-Zertifikaten und das Adressenausfall- und Kontrahentenrisiko sowie zum Teil das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Es ist hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können. Vermehrt können Länder- und Transferrisiken relevant werden. **Die Volatilität (Schwankung) des Teilfondsanteilwerts kann erhöht sein.**

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierenbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

**Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden.** Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in EURO nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

**Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente** (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Teilfonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Bei einer Anlage in diesen Teilfonds kann ein **höheres Marktrisiko** eingegangen werden, da einige der geregelten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen kann, möglicherweise von Zeit zu Zeit illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil sind. Dies kann den Preis beeinflussen, zu dem ein Teilfonds Vermögenswerte veräußern kann, um Rücknahmeanträge auszuführen oder anderen Zahlungsverpflichtungen zu entsprechen.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Teilfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesen Teilfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Teilfonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

#### **4. Profil des Anlegerkreises**

---

Der Teilfonds **MUNICH INVEST: MUNICH INVEST I** richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen. Die Anleger sollten gewisse Kenntnisse über Kapitalmarktprodukten verfügen. Die Anleger müssen zeitweilig Verluste hinnehmen können, so dass der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.

#### **5. Total Expense Ratio**

---

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für diesen Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

#### **6. Portfolio Turnover Rate**

---

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X  
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y  
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z  
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R  
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

**Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]\*100**

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, daß Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, daß die Summe der

Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, daß die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

## Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

### Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 132 InvestG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

### Zahl- und Informationsstelle

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Am Hauptbahnhof 2, D-70173 Stuttgart (im folgenden „LBBW“).

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der LBBW eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anleger über die LBBW geleitet werden.

Bei der LBBW sind folgende Unterlagen in Papierform und Angaben kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Vereinfachter Verkaufsprospekt
- Satzung
- Halbjahres- Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise

### Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle fungiert die Partners VermögensManagement (PVM) AG, Maximiliansplatz 18, D-80333 München.

Die Partners VermögensManagement (PVM) AG wird weder Anlagegelder noch sonstige Vermögenswerte der Kunden entgegennehmen und sich auch nicht Eigentum oder Besitz darüber verschaffen. Die Vertriebsstelle wird weder ihre berufliche Funktion noch ihre Verbindungen zu anderen Personengruppen im Zusammenhang mit den vermittelten Aktien der Gesellschaft (wie z.B. Fondsmanagement etc.) zur missbräuchlichen Erlangung von Vermögensvorteilen ausnutzen.

### Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### Recht des Käufers zum Widerruf

**Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf**

vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Investmentgesellschaft, MUNICH INVEST, 1C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach, Luxemburg, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

**Das Widerrufsrecht gilt entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.**

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland**

Die Investmentgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Investmentgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.